

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 14.03.2013, Überarbeitungsdatum: 18.11.2019, Version: 5.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Produktname	: Vepochrom forte
Artikel-Nummern	: 432, 433
Produkttyp	: Entkalker-Reiniger

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Bestimmt für die Allgemeinheit

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch	: Entkalker+Reiniger für Dusche, Bad, Küche
Verwendung des Stoffes/des Gemischs	: Entkalker+Reiniger für Dusche, Bad, Küche

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen vorhanden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

VEPOCHEMIE AG
Schleetal-Str. 15, 8143 Stallikon, Dr. Hanspeter Buzek
T +41 43 466 10 60 - F +41 43 466 10 66
info@vepo.ch www.vepo.ch

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
SWITZERLAND	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Centre Suisse d'Information Toxicologique, Centro Svizzero d'informazione tossicologica	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	145 (24 h) aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1	H318
Acute Tox. 4	H302
Acute Tox. 4	H312

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen vorhanden

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 14.03.2013, Überarbeitungsdatum: 18.11.2019, Version: 5.0

Sicherheitshinweise (CLP) :

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P280 Schutzhandschuhe /Augenschutz tragen.
- P302 + P352: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P501 Teilentleerte Behälters einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Sulfaminsäure	CAS-Nr 5329-14-6	< 10%	H315 Skin Irrit. 2 H319 Eye Irrit. 2 H412 Aquatic Chronic 3
Methansulfonsäure	CAS-Nr 75-75-2	< 5	H290 Met. Corr. 1 H302 Acute Tox. 4 H312 Acute Tox. 4 H314 Skin Corr. 1C H318 Eye Dam. 1 H335 STOT SE 3
Alkylamine derivatives	CAS-Nr 13127-82-7	< 3	H314 Skin Corr. 1B H400 Aquatic Acute 1 H302 Acute Tox. 4

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : -

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser 15 Minuten ausspülen und dabei Augenlider weit öffnen. Arzt konsultieren.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund sofort gründlich spülen. Nichts trinken. Nicht erbrechen. Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : -

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alle

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 14.03.2013, Überarbeitungsdatum: 18.11.2019, Version: 5.0

Ungeeignete Löschmittel : -

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : -

Explosionsgefahr : -

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen : Alle

Schutz bei Brandbekämpfung : Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemein zutreffende Maßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung gemäß 8.2.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallpläne : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen.

Notfallpläne : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Grössere Mengen nicht in Kanalisation, Erdboden oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Reste mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen zur Entsorgung. Zum Schluss mit viel Wasser spülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zugesetzte Gefahren bei Verarbeitung : Keine besonderen Massnahmen

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Beim Arbeiten Schutzbrille und Handschuhe tragen

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : -

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter gut verschlossen an einem kühlen Ort.

Unverträgliche Produkte : Starke Laugen.

Unverträgliche Materialien : -

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure, MAK-Wert 1 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung: :

Handschutz : Säurefeste Gummi- oder Plastikhandschuhe.

Augenschutz : Dichte Schutzbrille / Augenschutz

Atemschutz : -

Sonstige Angaben : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 14.03.2013, Überarbeitungsdatum: 18.11.2019, Version: 5.0

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: viskose Flüssigkeit
Farbe	: rötlich, klar
Geruch	: parfümiert
Dichte	: 1.09
pH	: 1.0
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	: unbegrenzt

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Stabil. Wird durch Alkalien neutralisiert.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	: Nicht klassifiziert
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht klassifiziert
Keimzellmutagenität	: Nicht klassifiziert
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht klassifiziert
Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	:

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Methansulfonsäure wird auch "grüne Säure" genannt aufgrund der leichten Abbaubarkeit.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 14.03.2013, Überarbeitungsdatum: 18.11.2019, Version: 5.0

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit	Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Alle enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der EG-Verordnung Nr. 648/2004 für Detergentien festgelegt sind.
-----------------------------	---

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen vorhanden

12.6. Andere schädliche Wirkungen

: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Kleine Mengen (Endverbraucher)	: Vollständig entleerte Flasche mit dem Siedlungsabfall entsorgen. Teilentleerte Flaschen der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben
Grössere Mengen	: Kann nach Neutralisation mit Lauge in die Kanalisation abgeleitet werden.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer

UN-Nr	: Kein Gefahrgut
-------	------------------

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII):

Enthält keinen REACH Kandidatenstoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen	: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Sonstige Angaben	: Die Aussagen entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen, es kann jedoch keine Garantie gegeben werden. Verantwortliche Person für dieses Sicherheitsdatenblatt ist Dr. Hanspeter Buzek.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 14.03.2013, Überarbeitungsdatum: 18.11.2019, Version: 5.0

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H290	Kann Metalle korrodieren.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden